



Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



14. März 2017
Seite 1 von 1

Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Gewerberechtsverordnung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Sechsten Verordnung zur
Änderung der Gewerberechtsverordnung beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des
Landesorganisationsgesetzes – LOG – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S.
421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober
2013 (GV. NRW. S. 566), fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Ergebnisses der Anhörung der zuständigen Landtagsausschüsse zu
dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit
Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hannelore Kraft

Sechste Verordnung zur Änderung der Gewerbechtsverordnung

Vom X. Monat 2017

Auf Grund des § 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Abschnitt III der Anlage der Gewerbechtsverordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 487) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.11 wird die Angabe „OrdB“ durch die Angabe „KrOrdB“ ersetzt.
2. In den Nummern 2.2.1 bis 2.2.7 wird jeweils die Angabe „OrdB“ durch die Angabe „KrOrdB“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten, der auf den neunzigsten Tag nach dem Tag der Verkündung folgt, in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

Garrelt D u i n

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit Wirkung zum 1. Dezember 2016 wurde das Bewachungsrecht in der Gewerbeordnung und in der Bewachungsverordnung novelliert. Grundlage der Novellierung waren Empfehlungen in einem von Bund und Ländern, unter Einbeziehung von Fachleuten aus der Praxis, erarbeiteten Eckpunktepapier. Dieses Eckpunktepapier enthält unter anderem die Empfehlung, die landesrechtlichen Zuständigkeiten im Bereich des Bewachungsgewerbes auf der Kreisebene zu verorten. Die Änderung der Gewerberechtsverordnung dient der Umsetzung dieser Empfehlung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die Zuständigkeit für Erlaubnisverfahren nach § 34a GewO wird von den örtlichen Ordnungsbehörden auf die Kreisordnungsbehörden verlagert.

In der Vollzugspraxis konnte beobachtet werden, dass Gewerbetreibende, die in größeren Städten im Hinblick auf ihre Unzuverlässigkeit keine Erlaubnis nach § 34a GewO erlangen konnten, in ländliche Gebiete ausgewichen sind. Da die kleineren Kommunen häufig über weniger Erfahrung mit der Materie verfügen, erhielten die Gewerbetreibenden dort oftmals die Erlaubnis, die ihnen zuvor in einer größeren Stadt versagt wurde. Um solchen Ausweichbewegungen entgegen zu steuern und einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, empfahl eine zur Überarbeitung des Bewachungsrechts eingesetzte Arbeitsgruppe des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ in einem Eckpunktepapier die Verortung der Vollzugszuständigkeit auf höherer Ebene. Auch eine überdurchschnittliche Quote in Höhe von rund 25 % an festgestellten Auffälligkeiten im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen stellen besondere Anforderungen an einen kompetenten und einheitlichen Vollzug. Diesem Zweck dient die Verlagerung der Zuständigkeit von den örtlichen auf die Kreisordnungsbehörden. Hierdurch soll eine effizientere Umsetzung der Gewerbeordnung im Bereich des Bewachungsrechts erreicht werden.

Zu Nummer 2:

Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Bewachungsverordnung resultiert aus der Zuständigkeit für den Vollzug des § 34a GewO. Die Erlaubnisbehörde ist wegen des Sachzusammenhangs auch für die Anerkennung von Qualifikationen aus einem anderen EU-Staat sowie für die Überwachung der Gewerbeausübung zuständig.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.